

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss
"Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 10. August 2004**

(derzeit gültige Version auf der Basis der Änderungen vom 25. Januar 2006 (Amtl. Mitteilungen der Universität zu Köln 12/2006), vom 14. August 2008 (Amtl. Mitteilungen der Universität zu Köln 47/2008), vom 12. August 2009 (Amtl. Mitteilungen der Universität zu Köln 55/2009) und vom 9. August 2010 (Amtl. Mitteilungen der Universität zu Köln 66/2010))

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW, S. 772), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Hinweise
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Beginn des Studiums
 - § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
 - § 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen
 - § 7 Struktur des Lehrangebots
 - § 8 Lehrveranstaltungsformen
 - § 9 Teilnahmenachweise, Seminarscheine und Leistungsnachweise
 - § 10 Studienberatung
 - § 11 Grundstudium
 - § 12 Zwischenprüfung
 - § 13 Hauptstudium
 - § 14 Erste Staatsprüfung
 - § 15 Erwerb zusätzlicher Lehrämter
 - § 16 Erweiterungsprüfung ("Drittfach") für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - § 17 Ordnungsverstoß
 - § 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 19 Studienplan
 - § 20 Übergangsbestimmungen
 - § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Geographie mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW, S. 413), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO –) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S.182) und der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studienfächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (Zwischenprüfungsordnung – ZPO) vom 6. Februar 2004 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 17/2004).

§ 2 Allgemeine Hinweise

(1) Diese Studienordnung beschreibt den allgemeinen Aufbau des Studiums und legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums fest. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich darin, dass die Mindestanforderungen durch intensives Selbststudium (z.B. auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit auch durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Das Fach Geographie ist gemäß § 35 (1) LPO mit einem anderen Fach und mit Erziehungswissenschaften zu kombinieren. Über die möglichen Fächerkombinationen und das Erziehungswissenschaftliche Studium unterrichtet die Lehramtsprüfungsordnung (vgl. bes. §§ 4 und 35 LPO). Zum Erziehungswissenschaftlichen Studium vgl. ferner die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Erziehungswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Geographie im Studiengang mit Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

(3) Das Studium der Geographie erfordert gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache – z.B. Französisch – sind wünschenswert.

(4) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens sowie mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Gemäß § 35 (1) LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 (4) HG neun Semester. Die Regelstudienzeit bestimmt nicht die tatsächliche Mindest- oder Höchststudienzeit.

(2) Das Studium ist durch die Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium gegliedert. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums, der bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist, besteht in dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung (für Anerkennungsfragen vgl. § 8 der ZPO). Der Erwerb dieses Nachweises wird in der Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Das Hauptstudium wird durch die "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen" abgeschlossen.

(3) Der Studienumfang im Fach Geographie beträgt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 30 SWS und auf das Hauptstudium 36 SWS. Beide Studienabschnitte sind gemäß § 7 LPO modular strukturiert. Die Module haben einen Umfang von (in der Regel) 8 bis 10 SWS. Je nach Schwerpunktsetzung lassen sich Module fachinhaltlicher, fachdidaktischer und fachmethodischer Ausrichtung unterscheiden.

§ 6 Studienziele und fachspezifische Kompetenzen

(1) Durch das Studium des Faches Geographie sollen anthropogeographische und physisch-geographische Inhalte und Methoden einschließlich ihrer Verknüpfungen zur Beschreibung und Analyse räumlicher Strukturen und Prozesse sowie der genetischen Deutung von Landschaften vermittelt werden. Ziel dieses Studiums ist es, die fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, wie sie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlich sind.

In einem kontinuierlichen Prozess sollen über die gesamte Studiendauer neben geographischem Wissen und fachpraktischem Können, deren Vermittlung in allen Modulen (sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums) erfolgt, insbesondere die im Folgenden genannten Fähigkeiten erworben werden.

(2) Im Grundstudium werden fachliches Basiswissen vermittelt und grundlegende Ansätze und Arbeitsmethoden der Geographie diskutiert bzw. eingeübt mit dem Ziel, die Studierenden zu befähigen (in Klammern sind die Module/Veranstaltungen, die hierzu spezifisch beitragen, vermerkt),

- Teildisziplinen der Geographie und deren Inhalt zu kennen sowie deren Vernetzung in ihren zentralen Verknüpfungen nachvollziehen zu können (Modul G1),
- grundlegende Methoden zur Analyse und Darstellung räumlicher Strukturen und Prozesse zu kennen und anwenden zu können (Modul G1),
- grundlegende Fragestellungen sowie konzeptionelle Ansätze und Modelle der Physischen Geographie zu kennen und damit umgehen zu können (Modul G2),
- grundlegende Fragestellungen sowie konzeptionelle Ansätze und Modelle der Anthropogeographie zu kennen und damit umgehen zu können (Modul G3),
- fachliches Wissen und modellhafte Vorstellungen mit der Realität verknüpfen bzw. auf diese übertragen zu können (Exkursionen in den Modulen G2 und G3).

(3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft, es werden übergeordnete Sichtweisen eröffnet, Querverbindungen gezogen und Beziehungen zu Fächern übergreifenden Gebieten hergestellt. In den fachwissenschaftlichen Modulen sollen die Studierenden befähigt werden (in Klammern sind die Module/Veranstaltungen, die hierzu spezifisch beitragen, vermerkt),

- Konzepte und Sichtweisen zur Darstellung, Analyse und Modellierung räumlicher Prozesse und Strukturen der natürlichen Umwelt zu verstehen und zu reflektieren (insbesondere Module H1 und H3),
- Konzepte und Sichtweisen zur Darstellung, Analyse und Modellierung räumlicher Prozesse und Strukturen der gesellschaftlich-kulturellen Umwelt zu verstehen und zu reflektieren (insbesondere Module H2 und H3),

- das System „Mensch-Umwelt“ in Wechselwirkungen zu erkennen und zu verstehen (insbesondere Modul H3 in Verknüpfung mit weiteren Veranstaltungen der Physischen Geographie und der Anthropogeographie),
- Konzepte und Sichtweisen zur Darstellung, Analyse und Modellierung räumlicher Prozesse und Strukturen in realen Situationen anzuwenden (insbesondere Exkursionen im Modul H4),
- komplexe Methoden zur Beschreibung, Analyse und Darstellung räumlicher Strukturen und Prozesse kritisch zu beherrschen und kreativ anzuwenden (insbesondere in H4),
- Regionen in ihrer natürlichen und gesellschaftlich-kulturellen Bedingtheit zu erfassen und zu verstehen (insbesondere Mittelseminare zu Region und Raum der Module H1 bis H3),
- fachliche Inhalte selbständig zu erarbeiten und Forschungsergebnisse angemessen darzustellen (insbesondere Oberseminare der Module H1 bis H3),

In den Veranstaltungen des fachdidaktischen Moduls (H7) sollen die Studierenden insbesondere die folgenden Fähigkeiten erlangen:

- geographische Fragestellungen und Sachverhalte für den Unterricht auf die Schulpraxis hin zu reflektieren und in ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
- die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der im Unterricht einsetzbaren Medien zu kennen und diese in ihrer Bedeutung für den Geographieunterricht einordnen zu können,
- die Möglichkeiten der Medien im situativen Kontext im Geographieunterricht einschätzen zu können und die Medien adäquat einzusetzen.

(4) Darüber hinaus wird das Studium darauf hinarbeiten, den Studierenden Orientierungen und Ansatzpunkte zu geben, um u.a.

- Forschungsergebnisse in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einschätzen zu können,
- fachliche Inhalte und fachdidaktisch Konzepte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einordnen zu können.

Diese Ziele sind jedoch weniger einzelnen Modulen zuzuordnen, sondern ergeben sich durch deren Kombination in einem sich über das gesamte Studium erstreckenden integrativen Lernprozess.

§ 7 Struktur des Lehrangebots

Das Lehrangebot enthält die folgenden unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten:

1. Pflichtveranstaltungen (P): Deren Besuch ist vorgeschrieben.
2. Wahlpflichtveranstaltungen (WP): Aus einem zu einem Themenbereich angebotenen Spektrum von Veranstaltungen muss eine Mindestanzahl besucht werden. Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören vor allem die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Welche von den Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden, hängt von der individuellen Schwerpunktsetzung durch die Studierenden ab.
3. Wahlveranstaltungen (W): Der Besuch solcher, über den erforderlichen Studienumfang des Grund- bzw. Hauptstudiums hinausgehenden und den individuellen Interessen entsprechenden Veranstaltungen wird empfohlen. Solche Wahlveranstaltungen werden im Studienplan (s. Anhang) nicht aufgeführt.

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
2. Proseminar: Vermittlung und Erarbeitung grundlegender Fragestellungen, Vermittlung und Erarbeitung fachlichen Grundwissens und methodischer Fertigkeiten;
3. Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung; die Studierenden erfassen geographisch relevante Landschaftsfaktoren aufgrund von Beobachtungen, wenden ihre Kenntnisse an und erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

4. Mittelseminar: Hinführung zur Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse; die Studierenden erarbeiten Beiträge, tragen die Ergebnisse vor.
5. Ober bzw. Hauptseminar: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung überwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden in Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor.
6. Schulpraktikum: Diese Veranstaltung didaktischer Art soll die theoretischen Studien und schulpraktischen Erfahrungen systematisch miteinander verknüpfen. Dabei finden Unterrichtsbesuche möglichst in mehreren Jahrgangsstufen statt. Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsdurchführung wird von allen Teilnehmenden gefordert. Das Schulpraktikum wird nach Maßgabe des Lehrangebots in zwei Formen angeboten:
 - a) Die Veranstaltung wird als semesterbegleitendes Tagespraktikum an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
 - b) Die Veranstaltung wird als Blockpraktikum (überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit) an einer Schule durchgeführt, die dem angestrebten Lehramt entspricht.

§ 9 Teilnahmenachweise, Seminarscheine und Leistungsnachweise

(1) Innerhalb des Studiums sind Teilnahmenachweise, Seminarscheine und Leistungsnachweise für einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module zu erbringen.

(2) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund regelmäßiger (= Besuch von mindestens 90% aller Sitzungen) und aktiver Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt. Aktive Teilnahme kann z.B. aufgrund von kleinen Hausarbeiten, Tests, Vorträgen, Protokollen oder mündlichen Beiträgen nachgewiesen werden. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.

(3) Seminarscheine (SN) werden aufgrund der regelmäßigen (= Besuch von mindestens 90% aller Sitzungen) und erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Seminarscheine werden benotet. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 6 = ungenügend | = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

Seminarscheine werden auf der Grundlage von Vorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten, Abschlussklausuren oder mündlichen Abschlussprüfungen erteilt.

Für eine Lehrveranstaltung wird nur dann ein Seminarschein ausgestellt, wenn die Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) erfolgt ist.

(4) Die Modalitäten für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und Seminarscheines für eine Lehrveranstaltung werden zu deren Beginn von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt.

(5) Wird die für einen Seminarschein geforderte Leistung als "mangelhaft" bewertet, kann diese durch eine Ergänzungsprüfung erbracht werden. Die Modalitäten für die Ablegung dieser Prüfung werden zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Diese Prüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters durchzuführen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul resultiert aus dem Erwerb der für dieses Modul geforderten Seminarscheine und wird durch einen Leistungsnachweis (LN) bescheinigt. Dieser Leistungsnachweis wird gemäß § 11 (4) benotet.

(7) Die Bewertung von Seminarscheinen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach Erbringen der zugrundeliegenden Leistung mitzuteilen.

§ 10 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Professorinnen und Professoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Es sind zudem in der Regel Studienberaterinnen oder Studienberater benannt, die insbesondere die Studienfachberatung in diesem Studiengang durchführen. Die Sprechzeiten werden durch Aushang im Geographischen Institut bekannt gegeben.

(3) Die Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Fach Geographie findet jeweils zu Semesterbeginn statt. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bescheinigt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang im Geographischen Institut bekannt gegeben.

(4) Gemäß § 83 Absatz 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufes die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird bescheinigt. Diese Beratung wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studienabschnitt beteiligt sind, in den jeweiligen Sprechstunden durchgeführt.

(5) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden an einer Beratung über die weitere Orientierung des Studiums teilnehmen.

(6) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor der Meldung zur Zwischenprüfung und rechtzeitig vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

(7) Für Studierende des Hauptstudiums wird in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Prüfungsamt regelmäßig eine Beratung zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen angeboten. Termine werden durch Aushang im Geographischen Institut und im Staatlichen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 11 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.

(2) Im Grundstudium, das insgesamt 30 SWS umfasst, sind die folgenden drei Module mit den dazu aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen (in Klammern ist der Stundenumfang und die Lehrveranstaltungsart gemäß § 7 angegeben):

1. Modul G1 „Grundlagen und Fachmethodik“

- Vorlesung „Einführung in die Geographie“ (2 SWS, P),
- Zwei Vorlesungen zur Regionalen Geographie (2x2 SWS, WP),
- Proseminar Kartenkunde (2 SWS),

- eine weitere fachmethodische Veranstaltung (2 SWS, WP).
- 2. Modul G2 „Physische Geographie“
 - Vorlesung „Physische Geographie: Relief und Boden“ (2 SWS, P),
 - Proseminar „Physische Geographie: Relief und Boden“ (2 SWS, P),
 - Vorlesung „Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation“ (2 SWS, P),
 - Proseminar „Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation“ (2 SWS, P),
 - Exkursionen zur Physischen Geographie im Umfang von 4 Tagen (2 SWS, P).
- 3. Modul G3 „Anthropogeographie“
 - Vorlesung „Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur“ (2 SWS, P),
 - Proseminar „Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur“ (2 SWS, P),
 - Vorlesung „Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft“ (2 SWS, P),
 - Proseminar „Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft“ (2 SWS, P),
 - Exkursionen zur Anthropogeographie im Umfang von 4 Tagen (2 SWS, P).

(3) Die Proseminare in den Modulen G2 und G3 können erst dann belegt werden, wenn für die dazugehörigen Vorlesungen jeweils ein Teilnahmenachweis erbracht worden ist. Es wird empfohlen, die Proseminare in dem Semester zu besuchen, das der Teilnahme der dazugehörigen Vorlesung folgt.

(4) In jedem der drei Module ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 9 (6) nach den folgenden Regeln zu erbringen:

- In dem Modul G1 ist für das Proseminar „Kartenkunde“ ein Seminarschein gemäß § 9 (3) zu erbringen. Dieser ist der Leistungsnachweis für das Modul.
- In den beiden jeweiligen Proseminaren der Module G2 und G3 ist je ein Seminarschein gemäß § 9 (3) zu erbringen. Die Benotung des Leistungsnachweises des jeweiligen Moduls ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Seminarscheine.

(5) Die Note eines Leistungsnachweises lautet

- bei einem Ergebnis bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Note des Leistungsnachweises wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Teilnahmenachweise gemäß § 9 (2) sind für folgende Veranstaltungen zu erbringen:

- für die Vorlesung „Physische Geographie: Relief und Boden“ (Modul G2),
- für die Vorlesung „Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation“ (Modul G2),
- für die Vorlesung „Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur“ (Modul G3),
- für die Vorlesung „Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft“ (Modul G3),
- für eine weitere fachmethodische Veranstaltung (aus Modul G1),
- für insgesamt 4 Tage Exkursion in der Physischen Geographie (Modul G2),
- für insgesamt 4 Tage Exkursion in der Anthropogeographie (Modul G3).

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen werden. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (s. § 9 ZPO).

(2) Einzelheiten über die Anmeldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Anmeldung und über die Durchführung der Prüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung (ZPO) geregelt.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende fachspezifische Nachweise erforderlich:

1. Je ein Leistungsnachweis für die drei Module gemäß § 11 (4)

- Modul G1 „Grundlagen und Fachmethodik“,
- Modul G2 „Physische Geographie“,
- Modul G3 „Anthropogeographie“.

2. Teilnahmenachweise für

- die Vorlesung „Physische Geographie: Relief und Boden“ (Modul G2),
- die Vorlesung „Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation“ (Modul G2),
- die Vorlesung „Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur“ (Modul G3),
- die Vorlesung „Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft“ (Modul G3),
- eine weitere fachmethodische Veranstaltung (aus Modul G1),
- insgesamt 4 Tage Exkursion in der Physischen Geographie (Modul G2),
- insgesamt 4 Tage Exkursion in der Anthropogeographie (Modul G3).

(4) Prüfungsgegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte der drei Module G1 „Grundlagen und Fachmethodik“, G2 „Physische Geographie“ und G3 „Anthropogeographie“.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer pro Prüfling. Die Prüfung wird als Kollegialprüfung durch zwei Prüfende durchgeführt. Näheres regelt die ZPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Geographie auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Modulen dieses Faches.

(2) Im Hauptstudium, das insgesamt 36 SWS umfasst, sind insgesamt vier Module zu studieren. Davon sind zwei Module fachinhaltlicher und je eines fachmethodischer/angewandter und fachdidaktischer Ausrichtung. Im einzelnen sind die Module wie folgt strukturiert (in Klammern ist der Stundenumfang und die Lehrveranstaltungsart gemäß § 7 angegeben):

A. Module fachinhaltlicher Ausrichtung

Es werden drei Module angeboten, von denen zwei studiert werden müssen. Diese Module sind:

Modul H1 „Physische Geographie“

- eine Vorlesung zur Physischen Geographie (2 SWS, WP),
- eine Vorlesung zu Region und Raum (2 SWS, WP),
- ein Mittelseminar zur Physischen Geographie (2 SWS, WP),
- ein Oberseminar zur Physischen Geographie (2 SWS, WP).

Modul H2 „Anthropogeographie“

- eine Vorlesung zur Anthropogeographie (2 SWS, WP),
- eine Vorlesung zu Region und Raum (2 SWS, WP),
- ein Mittelseminar zur Anthropogeographie (2 SWS, WP),
- ein Oberseminar zur Anthropogeographie (2 SWS, WP).

Modul H3: „Umwelt und Gesellschaft“

- eine Vorlesung (2 SWS, WP),
- eine Vorlesung zu Region und Raum (2 SWS, WP),
- ein Mittelseminar (2 SWS, WP),
- ein Oberseminar (2 SWS, WP).

Je nach Wahl des zweiten fachinhaltlichen Moduls ist die Strukturierung des Moduls H3 wie folgt:

- a) Bei Wahl des Moduls H1 ist der Schwerpunkt dieses Moduls auf die Perspektive „Gesellschaft“ auszurichten, d.h. für das Oberseminar und das Mittelseminar sind Lehrveranstaltungen mit einem gesellschaftlichen/anthropogeographischen Schwerpunkt; für die nicht spezifizierte Vorlesung ist eine solche mit einem ökologischen/physisch-geographischen Schwerpunkt zu wählen.

- b) Bei Wahl des Moduls H2 ist der Schwerpunkt dieses Moduls auf die Perspektive „physische Umwelt“ auszurichten, d.h. für das Oberseminar und das Mittelseminar sind Lehrveranstaltungen mit einem ökologischen/physisch-geographischen Schwerpunkt; für die nicht spezifizierte Vorlesung ist eine solche mit einem gesellschaftlichen/anthropogeographischen Schwerpunkt zu wählen.

B. Modul fachmethodischer/angewandter Ausrichtung

H4 „Arbeitsweisen und Geländeerfahrung“

- ein fachmethodisches Mittelseminar (4 SWS, WP),
- eine Große Exkursion im Umfang von 14 Tagen (8 SWS, WP).

C. Modul fachdidaktischer Ausrichtung

Modul H7 „Fachdidaktik“

- ein Mittelseminar zur Fachdidaktik (2 SWS, WP),
- eine weitere Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik (2 SWS, WP),
- ein Mittelseminar in Verbindung zum Schulpraktikum (2 SWS, WP),
- Schulpraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 5 Wochen (2 SWS, WP).

Das Schulpraktikum mit dem begleitenden Mittelseminar kann erst dann absolviert werden, wenn mindestens eine der beiden anderen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit einem Teilnahmenachweis oder einem Seminarschein abgeschlossen ist.

Die Oberseminare in den fachinhaltlichen Modulen H1, H2 bzw. H3 können erst dann belegt werden, wenn für das Mittelseminar in dem betreffenden Modul ein Teilnahmenachweis erbracht worden ist

(3) In den beiden zu studierenden fachinhaltlichen Modulen (H1, H2 oder H3) und in dem fachmethodischen/angewandten Modul H4 ist je ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis und in dem fachdidaktischen Modul H7 ist ein fachdidaktischer Leistungsnachweis gemäß § 9 (6) nach den folgenden Regeln zu erbringen:

- a) In den beiden fachinhaltlichen Modulen (H1, H2 oder H3) ist für die jeweiligen Oberseminare ein Seminarschein gemäß § 9 (3) zu erbringen. Dieser ist der Leistungsnachweis für das Modul.
- b) Im Modul H4 ist der Leistungsnachweis durch den Seminarschein für das fachmethodische Mittelseminar zu erbringen.
- c) Im Modul H7 wird der Leistungsnachweis durch den Seminarschein für das Mittelseminar zur Fachdidaktik erbracht.

(4) Teilnahmenachweise nach § 9 (2) sind für folgende Veranstaltungen zu erbringen:

- a) je ein Mittelseminar in den beiden fachinhaltlichen Modulen (H1, H2 oder H3) (2x1 TN),
- b) Große Exkursion des Moduls H4 (1 TN),
- c) Mittelseminar in Verbindung zum Schulpraktikum und eine weitere Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik im Modul H7 (2 TN),
- d) Schulpraktikum für das Fach Geographie im Umfang von insgesamt mindestens 5 Wochen (1 TN).

§ 14 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Prüfungsfach Geographie besteht aus insgesamt drei Prüfungen:

1. zwei fachwissenschaftliche Prüfungen und zwar je eine zu den Inhalten der studierten fachinhaltlichen Module (H1, H2 oder H3),
2. eine Prüfung in der Fachdidaktik (Modul H7).

Die Prüfungen können als schriftliche Prüfungen gemäß § 14 LPO oder als mündliche Prüfungen gemäß § 15 LPO abgelegt werden. Mindestens eine der Prüfungen zu den Fachinhalten ist eine mündliche Prüfung; von den beiden anderen Prüfungen ist mindestens eine in schriftlicher Form abzulegen.

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 20 LPO, die Meldung zu Prüfungen in § 21 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen wird. Im folgenden werden daher nur die fachspezifischen Besonderheiten erwähnt.

- (3) Die Zulassung zu Prüfungen der Ersten Staatsprüfung in Geographie kann gemäß § 36 LPO erst dann erfolgen, wenn im Fach Geographie zwei der drei zu studierenden fachwissenschaftlichen Module mit den gemäß § 13 Abs. 3 geforderten Nachweisen vorgelegt werden
- (4) Eine Prüfung gemäß § 14 (1) kann nur dann erfolgen, wenn die Nachweise zu dem entsprechenden Modul gemäß § 13 (3) und (4) erbracht sind.
- (5) Bei der Meldung zur letzten der gemäß § 36 (1) LPO drei Prüfungen in Geographie (eine der beiden fachwissenschaftlichen oder die fachdidaktische Prüfung) sind die restlichen gemäß § 13 (3) und (4) in Geographie zu erbringenden Nachweise vorzulegen.
- (6) Soll die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Fach Geographie angefertigt werden, so kann die Zulassung hierzu erst erfolgen, wenn mindestens ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Fach Geographie erbracht ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit im Fach Geographie beträgt drei Monate (gemäß §17 (5) LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden (gemäß § 17 (6) LPO).
- (8) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung mit höchstens zwei Prüflingen durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.
- (9) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs (gemäß § 22 LPO) wird hingewiesen.

§ 15 Erwerb zusätzlicher Lehrämter

Es ist möglich, zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder die Befähigung für das Lehramt an Sonderpädagogik zu erwerben. Die Anforderungen hierzu sind in § 41 LPO geregelt.

§ 16 Erweiterungsprüfung ("Drittfach") für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Für das Studium von Geographie als Erweiterungsfach wird ein Studiumumfang von mindestens der Hälfte des ordnungsgemäßen Fachstudiums, d.h. mindestens 33 SWS (gemäß § 29 (3) LPO), verlangt.
- (2) Im Grundstudium werden dieselben Leistungs- und Teilnahmenachweise wie beim Studium des Faches Geographie als erstes oder zweites Fach verlangt (siehe § 12 (3)). Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der drei Leistungsnachweise als erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Im Hauptstudium und für die Zulassung zur Prüfung wird ein Leistungsnachweis zu einem Modul mit fachinhaltlicher Ausrichtung (Modul H1, H2 oder H3) gemäß § 13 (3) und ein Seminarschein zu einem Mittelseminar aus dem fachdidaktischen Modul H7 verlangt. Das Schulpraktikum entfällt.
- (4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus je einer mündlichen und einer schriftlichen fachwissenschaftlichen Prüfung sowie aus einer schriftlichen fachdidaktischen Prüfung. Die schriftliche fachdidaktische Prüfung bezieht sich auf Inhalte des Moduls H7. Die mündliche fachwissenschaftliche Prüfung wird zu dem Modul abgelegt, zu dem im Hauptstudium ein Leistungsnachweis erbracht wurde (Modul H1, H2 oder H3). Die schriftliche fachwissenschaftliche Prüfung wird zu Inhalten aus einem der beiden Grundstudiumsmodule G2 oder G3 erbracht und zwar
- zu G2, wenn die mündliche Prüfung in H2 erfolgt,
 - zu G3, wenn die mündliche Prüfung in H1 erfolgt,
 - nach Wahl zu G2 oder G3, falls die mündliche Prüfung in H3 erfolgt.

Die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung entsprechen denjenigen für die Erste Staatsprüfung. Die beiden fachwissenschaftlichen Prüfungsteile können erst abgelegt werden, wenn das nach Absatz 3 geforderte Modul mit fachinhaltlicher Ausrichtung erfolgreich absolviert ist. Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen sind die den jeweiligen Stoffgebieten zugeordneten Nachweise vorzulegen.

§ 17 Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistung in einer Veranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Veranstaltungsleiterin/der Veranstaltungsleiter die betreffende Studienleistung mit "ungenügend" (6,0) bewerten.
- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter oder der/dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.
- (3) Für Fälle nach (1) und (2) ist die Möglichkeit gemäß § 9 Absatz 5 ausgeschlossen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Fach Geographie im Grundstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung für die Studiengänge Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des Faches Geographie.

§ 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anhang beigefügt; er soll als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig im Unterrichtsfach Geographie mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium des Lehramtsstudienganges Geographie für die Sekundarstufe II befanden, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 25. Januar 1988 (GABl.NW S.174), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 78/2002), ab und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 (2) LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 schon im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Vorschriften beenden oder ob sie in das Hauptstu-

dium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt (vgl. § 53 (3)).

(4) Studierende können ihr Studium nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW.S.647), abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Geographie im Studiengang mit Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II" vom 7. Juli 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 29/1999) außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 27. Mai 2004, nach Stellungnahme der Senats der Universität zu Köln vom 28. Juli 2004 und Beschluss des Rektorats vom 9. August 2004.

Köln, den 10. August 2004

Prof. Dr. A. Freimuth
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Studienplan Geographie im Lehramtsstudiengang mit Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen"

1. Die Empfehlung für das Studiensemester geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus
2. Abkürzungen: WS = Wintersemester; SS = Sommersemester
 VL = Vorlesung; PS = Proseminar; MS = Mittelseminar; OS = Oberseminar/Hauptseminar
 P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung
 LN = Leistungsnachweis, SN = Seminarschein, TN = Teilnahmenachweis

Grundstudium

	Veranstaltungs- turnus	Studien- semester	Veranstaltungs- form	SWS	Nachweis	Bemerkung
Modul G1: Grundlagen und Fachmethodik				10	LN	LN resultiert aus dem SN des PS Kartenkunde
VL Einführung in die Geographie	WS	1	P	2		
2 x VL zur Regionalen Geographie	WS/SS	1-4	WP	2 x 2		
PS Kartenkunde	WS/SS	1	P	2	SN	
Veranstaltung zur Fachmethodik	WS/SS	4	WP	2	TN	z.B. Statistik, empirische Sozialforschung, GIS, Fernerkundung, Labormethoden
Modul G2: Physische Geographie				10	LN	LN resultiert aus den SN der beiden PS des Moduls
VL Physische Geographie: Relief und Boden	WS	1	P	2	TN	TN ist Voraussetzung für die Belegung des PS Physische Geographie: Relief und Boden I
PS Physische Geographie: Relief und Boden	SS	2	P	2	SN	direkt im Anschluss an die VL Phys. Geographie: Relief und Boden
VL Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation	SS	2	P	2	TN	TN ist Voraussetzung für die Belegung des PS Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation
PS Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation	WS	3	P	2	SN	direkt im Anschluss an die VL Physische Geographie: Klima, Wasser und Vegetation
Exkursionen zur Physischen Geographie im Umfang von 4 Tagen	SS	2	P	2	TN	alle 4 Tage in Verbindung mit dem PS Phys. Geographie im SS
Modul G3: Anthropogeographie				10	LN	LN resultiert aus den SN der beiden PS des Moduls
VL zur Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft	SS	2	P	2	TN	TN ist Voraussetzung für die Belegung des PS Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft
PS Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft	WS	3	P	2	SN	direkt im Anschluss an die VL Anthropogeographie: Urbanisierung und Wirtschaft
VL zur Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur	WS	3	P	2	TN	TN ist Voraussetzung für die Belegung des PS Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur
PS Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur	SS	4	P	2	SN	direkt im Anschluss an die VL Anthropogeographie: Gesellschaft und Kultur
Exkursionen zur Anthropogeographie im Umfang von 4 Tagen	WS/SS	3/4	P	2	TN	je 2 Tage in Verbindung mit den beiden PS des Moduls

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

Hauptstudium

Module fachinhaltlicher Ausrichtung					aus den drei fachinhaltlichen Modulen H1, H2 und H3 sind zwei Module zu studieren
Modul (H1): Physische Geographie			8	LN	- LN resultiert aus dem SN des OS von H1 - eine Schwerpunktbildung (z.B. Geomorphologie, Hydrogeographie) sollte innerhalb des Moduls angestrebt werden
VL zur Physischen Geographie	WS/SS	WP	2		
VL zu Region und Raum	WS/SS	WP	2		
MS zur Physischen Geographie	WS/SS	WP	2	TN	
OS zur Physischen Geographie	WS/SS	WP	2	SN	OS kann nur belegt werden, wenn der TN zu dem zu H1 gehörenden MS erbracht ist.
Modul (H2): Anthropogeographie			8	LN	- LN resultiert aus dem SN des OS von H2 - eine Schwerpunktbildung (z.B. Stadtgeographie, Wirtschaft) sollte innerhalb des Moduls angestrebt werden
VL zur Anthropogeographie	WS/SS	WP	2		
VL zu Region und Raum	WS/SS	WP	2		
MS zur Anthropogeographie	WS/SS	WP	2	TN	
OS zur Anthropogeographie	WS/SS	WP	2	SN	OS kann nur belegt werden, wenn der TN zu dem zu H2 gehörenden MS erbracht ist.
Modul (H3): Umwelt und Gesellschaft			8	LN	LN resultiert aus dem SN des OS von H3
Variante H3a					Diese Variante ist zu wählen, wenn als weiteres Modul H1 studiert wird
VL mit ökologischem/physisch-geographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2		
VL zu Region und Raum	WS/SS	WP	2		
MS mit gesellschaftlichem/anthropogeographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2	TN	
OS mit gesellschaftlichem/anthropogeographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2	SN	OS kann nur belegt werden, wenn der TN zu dem zu H3a gehörenden MS erbracht ist.
Variante H3b					Diese Variante ist zu wählen, wenn als weiteres Modul H2 studiert wird
VL mit gesellschaftlichem/anthropogeographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2		
VL zu Region und Raum	WS/SS	WP	2		
MS mit ökologischem/physisch-geographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2	TN	
OS mit ökologischem/physisch-geographischem Schwerpunkt	WS/SS	WP	2	SN	OS kann nur belegt werden, wenn der TN zu dem zu H3b gehörenden MS erbracht ist.

	Veranstaltungs- turnus	Veranstaltungs- form	SWS	Nachweis	Bemerkung
Modul fachmethodischer/angewandter Ausrichtung			12		
Modul: (H4): Arbeitsweisen und Geländeerfahrung				LN	LN resultiert aus dem SN des MS von H3
MS zur Fachmethodik	WS/SS	WP	4	SN	z.B. Karteninterpretation, Labor- o. Geländemethoden, weiterführende Veranstaltungen zu Statistik, GIS, Fernerkundung
Große Exkursion im Umfang von 14 Tagen	meistens SS	WP	8	TN	
Modul fachdidaktischer Ausrichtung					
Modul: (H7): Fachdidaktik			8	LN	LN resultiert aus dem SN des MS zur Fachdidaktik
ein Mittelseminar zur Fachdidaktik	WS/SS	WP	2	SN	
eine weitere Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik	WS/SS	WP	2	TN	
MS in Verbindung zum Schulpraktikum	WS/SS	WP	2	TN	Schulpraktikum und begleitendes MS können erst besucht werden, wenn eine der beiden anderen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit einem TN oder SN abgeschlossen ist.
Schulpraktikum im Umfang von mind. 5 Wochen	WS/SS	WP	2	TN	a) mind. 5 Wochen werden in Zusammenhang mit dem MS nachgewiesen b) mind. 3 Wochen werden in Zusammenhang mit dem MS nachgewiesen, die restlichen 2 Wochen werden an einer Schule oder an zu Schulen verwandten Institutionen (z.B. Kindergarten, Jugendhilfeeinrichtungen) nach Wahl des Studierenden nachgewiesen